



Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 65 Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten vom 12.05.2025 | 203 |

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten

vom 12.05.2025

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 30.04.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

§ 16 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 16 Beigeordnete

- (1) Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.
- (2) Die/ der zur/ zum allgemeinen Vertreter/in der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“.
- (3) Die/ der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete führt die Bezeichnung „Stadtkämmerer“ bzw. „Stadtkämmerin“.
- (4) Ist die/ der Erste Beigeordnete an der Vertretung verhindert, so tritt an ihre/seine Stelle eine/r der weiteren Beigeordneten oder die Leitung des Bürgermeisterbüros.
- (5) Die Beigeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses verpflichtet. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse teilzunehmen, soweit Gegenstände ihrer/ ihres Dezernate/s behandelt werden.

§ 2

Die Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 12.05.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister